



## Hinweise zum Freistellungsauftrag

Die Erteilung des Freistellungsauftrages ist Voraussetzung für die Freistellung vom Abzug der Abgeltungsteuer. Sofern kein Freistellungsauftrag erteilt ist, wird bei jeder Gutschrift von Kapitalerträgen, wie z.B. von Zinserträgen, Dividenden, Erträgen aus Investmentfonds und grundsätzlich auch bei Wertpapierveräußerungsgewinnen ein Kapitalertragsteuerabzug zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer vorgenommen.

### 1. Wie ist der Freistellungsauftrag zu erteilen?

- Bitte ergänzen Sie den Freistellungsauftrag mit Ihren persönlichen Angaben.
- Bitte unterschreiben Sie den Freistellungsauftrag.

### 2. Wie können Ehepartner den gemeinsamen Höchstbetrag von EUR 1.602 optimal nutzen?

- Ehepaare, die die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung erfüllen, können nur einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen.
  - Bitte ergänzen Sie den Namen, Geburtsnamen und Geburtstag des Ehepartners.
  - Tragen Sie auf diesem Freistellungsauftrag den Freistellungsbetrag ein (max. EUR 1.602).
  - Zur steuerlichen Anerkennung ist es erforderlich, dass beide Partner den Freistellungsauftrag unterschreiben.

### 3. Wie werden Kapitalerträge von Kindern und Jugendlichen freigestellt?

- Hier ist ein separater Freistellungsauftrag erforderlich.
- Der Freistellungsauftrag kann bis max. EUR 801 pro Kind ausgestellt werden.
- Der Freistellungsauftrag muss von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.

### 4. Für welche Konten und Depots wird ein Freistellungsauftrag erteilt?

- Der Freistellungsauftrag gilt für sämtliche privaten Konten und Depots, die Sie bei uns unterhalten.

### 5. Für welche Konten und Depots kann z. B. kein Freistellungsauftrag erteilt werden?

- Konten und Depots mit Kapitalerträgen aus Betriebseinnahmen (Gewerbebetrieb, selbständige Arbeit, Land- und Forstwirtschaft)
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- Konten von Wohnungseigentümergeinschaften
- Mietkautionenkonto, die auf den Vermieter lauten
- Gemeinschaftskonten, die nicht auf Ehepaare lauten
- Nachlass-Konten/Konten von Erbengemeinschaften
- Treuhandkonten

### 6. Welche Prüfungsmöglichkeit haben die Finanzbehörden und Sozialleistungsträger?

- Die persönlichen Daten des Freistellungsauftrages sowie die Höhe der freigestellten Erträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilt. Damit stehen sie den Finanzbehörden zu Prüfungszwecken zur Verfügung.
- Das Bundeszentralamt für Steuern darf die Daten auch den Sozialleistungsträgern mitteilen, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist.